

**Öffentlich-rechtlicher Betrauungsakt gegenüber der Klinikum Oberberg GmbH sowie der Kreiskrankenhaus Gummersbach GmbH****Beratungsfolge:**

<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>	<b>Top</b>
13.07.2011	Hauptausschuss	2
20.07.2011	Rat	6

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat beauftragt den Bürgermeister, die als Anlage beigefügten Betrauungsakte in der Rechtsform des Verwaltungsaktes zu erlassen und alle zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Maßnahmen vorzunehmen.

**Begründung:**

Die Stadt Gummersbach ist Mitgesellschafter der Klinikum Oberberg GmbH. Die Klinikum Oberberg GmbH ist wiederum u.a. Mitgesellschafterin Kreiskrankenhaus Gummersbach GmbH.

Die Gesellschaftsverträge der zuletzt genannten Gesellschaften sehen einen Verlustausgleich durch die Stadt Gummersbach bzw. die Klinikum Oberberg GmbH vor. Der vereinbarte Verlustausgleich ist - jedenfalls im Falle der tatsächlichen Leistung - europarechtlich als Beihilfe i.S.d. Art. 107 Abs. 1 AEUV zu qualifizieren.

Die Gewährung einer solchen Beihilfe an ein Unternehmen ohne vorherige Anmeldung (Notifizierung) bei der EU-Kommission ist nach Art. 108 Abs. 3 S. 3 AEUV („Durchführungsverbot“) rechtswidrig.

Gem. Art. 106 Abs. 2 AEUV gelten die Vorschriften des Vertrages, insbesondere die Wettbewerbsregelungen, jedoch nicht für solche Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse („DAWI“) beauftragt sind.

Die Europäische Kommission hat in der sog. „Freistellungsentscheidung“ (Entscheidung der Kommission vom 28.11.2005 über die Anwendung von Art. 86 Abs. 2 EGV [jetzt Art. 106 Abs. 2 AEUV] auf staatliche Beihilfen, die mit bestimmten mit der Erbringung von Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden – 2005/842/EG, ABI. EU Nr. L 312/67 vom 29.11.2005) entschieden, unter welchen Voraussetzungen staatliche Beihilfen, die bestimmten mit der Erbringung von DAWI betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden, als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen und demzufolge von der in Art. 108 Abs. 3 AEUV verankerten Notifizierungspflicht freigestellt werden können.

DAWI sind dabei alle marktbezogenen Tätigkeiten, die im Interesse der Allgemeinheit erbracht und daher von den Mitgliedsstaaten mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden werden. Medizinische Versorgungsleistungen, Notfalldienste und unmittelbar mit den Haupttätigkeiten verbundene Nebendienstleistungen können vor diesem Hintergrund als DAWI definiert werden.

Erforderlich für eine Freistellung von der Notifizierungspflicht ist ein förmlicher Betrauungsakt, der gem. Art. 4 der Freistellungsentscheidung die folgenden Punkte enthalten muss:

- a) Art und Dauer der Gemeinwohlverpflichtung;
- b) das beauftragte Unternehmen und der geografische Geltungsbereich;
- c) Art und Dauer der dem Unternehmen gegebenenfalls gewährten ausschließlichen oder besonderen Rechte;
- d) die Parameter für die Berechnung, Überwachung und etwaige Änderung der Ausgleichszahlungen;
- e) die Vorkehrungen, die getroffen wurden, damit keine Überkompensierung entsteht bzw. etwaige überhöhte Ausgleichszahlungen zurückgezahlt werden.

Die im Entwurf beigefügten Betrauungsakte dienen der Umsetzung der vorbezeichneten Freistellungsentscheidung. Durch die ordnungsgemäße Betrauung wäre im Verhältnis Stadt Gummesbach zu den jeweils betrauten Gesellschaften sichergestellt, dass die durch die Stadt Gummersbach gewährten Vergünstigungen keine europarechtswidrigen Tatbestände verwirklichen.

**Anlage/n:**

Entwurf Bescheid Betrauungsakt Kreiskrankenhaus Gummersbach GmbH

Entwurf Bescheid Betrauungsakt Klinikum Oberberg GmbH